

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Ggf. Standort	Frankfurt am Main

Studiengang 01	Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Music		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Neue SPO: WiSe 2023/24 Einrichtung Studiengang 01.10.2010		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	ca. 6	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	ca. 3	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	ca. 3	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Kristina Beckermann
Akkreditierungsbericht vom	13.05.2024

Studiengang 02	Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)		
Abschlussbezeichnung	Master of Music		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Neue SPO: WiSe 2023/24 Einrichtung Studiengang 01.10.2010		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	ca. 4	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	ca. 3	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	ca. 3	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01 „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (B.Mus.).....	5
Studiengang 02 „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (M.Mus.)	6
Kurzprofile der Studiengänge	7
Studiengang 01 „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (B.Mus.).....	7
Studiengang 02 „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (M.Mus.)	8
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	9
Studiengang 01 „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (B.Mus.).....	9
Studiengang 02 „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (M.Mus.)	10
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	11
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	12
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	13
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	13
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	14
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	14
8 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	15
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	15
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	16
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	16
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	16
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	20
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	20
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	26
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	27
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	29
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	33
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	35
2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	38
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	38
2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	39
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	39
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	42
2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	43
2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) ..	43
2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	44
2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	44

III	Begutachtungsverfahren	45
1	Allgemeine Hinweise	45
2	Rechtliche Grundlagen	45
3	Gutachtergremium	45
IV	Datenblatt	47
1	Daten zu den Studiengängen	47
1.1	Studiengang 01 „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (B.Mus.)	47
1.2	Studiengang 02 „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (M.Mus.)	49
2	Daten zur Akkreditierung	51
V	Glossar	52



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (B.Mus.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Da mit dem Studiengang eine Anstellung im Kirchendienst angestrebt wird, deren Aufgaben Verkündigungswirkung entfalten können, wurde im Verfahren eine Vertretung der zuständigen kirchlichen Stelle eingebunden und deren Zustimmung eingeholt.

Studiengang 02 „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (M.Mus.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Da mit dem Studiengang eine Anstellung im Kirchendienst angestrebt wird, deren Aufgaben Verkündigungswirkung entfalten können, wurde im Verfahren eine Vertretung der zuständigen kirchlichen Stelle eingebunden und deren Zustimmung eingeholt.

Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang 01 „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (B.Mus.)

Die Studiengänge „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (B.Mus. bzw. M.Mus) bilden innerhalb des Fachbereichs 1 der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst (HfMDK) Frankfurt am Main einen eigenen Ausbildungsbereich. Der Fachbereich 1 ist der größte der drei Fachbereiche und bildet gegenwärtig über 400 Studierende aus. Er fasst vier Ausbildungsbereiche zusammen (Instrumentalausbildung und Dirigieren, Instrumentalpädagogik, Historische Interpretationspraxis und Kirchenmusik).

Die Studiengänge Kirchenmusik können in den beiden Varianten katholisch und evangelisch studiert werden, je nachdem, bei welchem Anstellungsträger eine zukünftige berufliche Tätigkeit angestrebt wird. Die eigene Konfession oder Religionszugehörigkeit spielt bei der Zulassung zum Studiengang oder zur gewählten Variante selbstverständlich keine Rolle. Es gibt lediglich im Modul Theologie inhaltliche Unterschiede, ansonsten sind beide Varianten deckungsgleich.

Dem Leitbild der HfMDK Frankfurt am Main entsprechen die Studiengänge besonders im Hinblick auf die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung. Studierende für diese Aufgabe zu qualifizieren und sie zu professionell und sozial verantwortlich handelnden Künstler:innen auszubilden, die über den Tellerrand der kirchlichen Kontexte ihrer musikalischen Arbeit blicken, ist Aufgabe des Kirchenmusikstudiums.

Das Berufsbild Kirchenmusik, wie es in dieser Form nur im deutschsprachigen Bereich sowie in Skandinavien vorhanden ist, ist vielerorts traditionell geprägt und andererseits in einer Umbruchsituation. Es verbindet die beiden großen Bereiche Orgel/Tasteninstrumente und Chorleitung/Kantoraler Bereich.

Ziel des Studiums ist die Förderung der einzelnen Persönlichkeit auf hohem künstlerischem Niveau, die Entwicklung instrumental- und dirigiertechischer, pädagogischer, wissenschaftlicher und kommunikativer Fähigkeiten, basierend auf umfassender musikalischer Bildung. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert für eine Tätigkeit als Kantor:in und Organist:in im kirchlichen Dienst auf sogenannten B-Stellen oder vergleichbaren Stellen. Der Erwerb des Bachelor-Grades befähigt Kirchenmusiker:innen in einer Kirchengemeinde und darüber hinaus – etwa im Rahmen eines Dekanats oder Kirchenkreises – zur fundierten Ausübung der kirchenmusikalischen Aufgaben, die unter anderem auch die Aus- und Fortbildung nebenberuflicher Kirchenmusiker:innen sowie die Fachberatung auf Gemeinde- und Dekanatsebene beinhalten.

Studiengang 02 „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (M.Mus.)

Die Studiengänge „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (B.Mus. bzw. M.Mus.) bilden innerhalb des Fachbereichs 1 der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst (HfMDK) Frankfurt am Main einen eigenen Ausbildungsbereich. Die Studiengänge können in den beiden Varianten katholisch und evangelisch studiert werden, je nachdem, bei welchem Anstellungsträger eine zukünftige berufliche Tätigkeit angestrebt wird.

Dem Leitbild der HfMDK Frankfurt am Main entsprechen die Studiengänge besonders im Hinblick auf die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung. Studierende für diese Aufgabe zu qualifizieren und sie zu professionell und sozial verantwortlich handelnden Künstler:innen auszubilden, die über den Tellerrand der kirchlichen Kontexte ihrer musikalischen Arbeit blicken, ist Aufgabe des Kirchenmusikstudiums. Ziel des Studiums ist die Förderung der einzelnen Persönlichkeit auf hohem künstlerischem Niveau, die Entwicklung instrumental- und dirigiertechnischer, pädagogischer, wissenschaftlicher und kommunikativer Fähigkeiten, basierend auf umfassender musikalischer Bildung.

Der Masterstudiengang verbindet die Notwendigkeit der künstlerischen Ausbildung sowohl im kantoralen Bereich als auch im Bereich der Tasteninstrumente mit der Möglichkeit, eigene Schwerpunkte zu setzen. Vorgesehen sind die Schwerpunkte Orgel, Orgelimprovisation, Chorleitung, Kinder- und Jugendchorleitung, Musikwissenschaft sowie Musiktheorie und Komposition.

Das Berufsbild Kirchenmusik, wie es in dieser Form nur im deutschsprachigen Bereich sowie in Skandinavien vorhanden ist, ist vielerorts traditionell geprägt und andererseits in einer Umbruchsituation. Es verbindet die beiden großen Bereiche Orgel/Tasteninstrumente und Chorleitung/Kantoraler Bereich.

Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert für die Berufsausübung entsprechend der kirchlichen Anstellungsvoraussetzungen für den Kantor:innen- und Organist:innendienst auf sogenannten A-Stellen oder vergleichbaren Stellen. Der Erwerb des Master-Grades befähigt Kirchenmusiker:innen in besonderer Weise zu herausragenden künstlerischen, ggf. auch theoretisch-wissenschaftlichen Leistungen in den kirchenmusikalischen Arbeitsfeldern, zur Fachaufsicht und ggf. auch Dienstaufsicht für die Kirchenmusik in einer Kirchenregion mit Angeboten zur Aus- und Weiterbildung haupt- und nebenberuflicher Kirchenmusiker:innen, zur Beratung kirchlicher Gremien in Fachfragen sowie zur Repräsentation von Kirchenmusik in der Öffentlichkeit.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01 „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (B.Mus.)

Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent in der Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Diploma Supplement erkennbar. Die fachlichen und künstlerischen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten sind hinreichend definiert.

Das Curriculum ist aus Sicht des Gutachtergremiums im Rahmen des Wechsels auf die neue Studien- und Prüfungsordnung zukunftsgerichtet weiterentwickelt worden und ist gut aufgebaut, Studiengangstitel und Inhalte sind in Deckung miteinander. Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als sinnvoll gelöst. Durch den Wahlbereich eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium, studierendenzentriertes Lehren und Lernen ist durch die aktive Einbindung von Studierenden gut möglich. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen werden dabei durch das Gutachtergremium als vielfältig und der Fachkultur angemessen sowie auf das Studienformat angepasst bewertet.

Die Studierbarkeit des Studiengangs „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (B.A.) orientiert sich an der Rahmenordnung der evangelischen und katholischen Kirche für kirchenmusikalische Studiengänge, die das Curriculum zu großen Teilen vorgibt. Die Umsetzung im Studiengang gewährleistet ein Studium in der Regelstudienzeit. Einen Beitrag dazu leistet auch die rechtzeitige Information von Studierenden wie auch die Planbarkeit und Verlässlichkeit in der Studien- und Prüfungsorganisation. Die Arbeitsbelastung ist angemessen und wird durch regelmäßige und flächendeckende Evaluationen nachgefasst.

Zusammenfassend ist der Bachelorstudiengang „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (B.Mus.) als gut zu bewerten, insbesondere aufgrund des modernen Verständnisses der kirchenmusikalischen Ausbildung, welches sich in der Gestaltung des Curriculums und in der Eröffnung eines großen Wahlbereichs widerspiegelt.

Studiengang 02 „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (M.Mus.)

Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und künstlerischen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben, Berufsfelder und ausgeübte Tätigkeiten sind hinreichend definiert. In den Qualifikationszielen werden die Anforderungen eines konsekutiven Masterstudiengangs berücksichtigt.

Das Curriculum des Masterstudiengangs ist aus Sicht des Gutachtergremiums im Rahmen der Studiengangsentwicklung sinnvoll überarbeitet und weiterentwickelt worden und ist sehr gut aufgebaut. Dabei ist die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module stimmig und die Inhalte passend zum Studiengangstitel. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und entsprechend der Fachkultur und auf das Studienformat angepasst gewählt. Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als sehr sinnvoll gelöst. Durch den großen Wahlbereich eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium, bei dem die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden und studierendenzentriertes Lehren und Lernen gut ermöglicht wird.

Die Studierbarkeit des Masterstudiengangs ist in der Regelstudienzeit gut gewährleistet und wird durch die rechtzeitige Information der Studierenden sowie durch einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb sowie die gute Prüfungsorganisation gestützt. Die Arbeitsbelastung ist angemessen und wird durch regelmäßige und flächendeckende Evaluationen geprüft.

Das Monitoring des Studiengangs ist gut und umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung. Evaluationen und statistische Auswertungen werden dabei als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs und der Studiengangsentwicklung angewandt.

Zusammenfassend ist der Masterstudiengang „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (M.Mus.) insbesondere aufgrund des modernen Verständnisses der kirchenmusikalischen Ausbildung, welches sich in der Gestaltung des Curriculums und in der Eröffnung eines großen Wahlbereichs widerspiegelt, als gut zu bewerten.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (B.Mus.) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Er ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst gemäß § 3 „Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (im Folgenden SPO-BA) 8 Semester und 240 ECTS-Punkte.

Der Masterstudiengang „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (M.Mus) führt zu einem weiteren beruflichen Abschluss und ist ein Vollzeitstudiengang, welcher gemäß § 3 „Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (im Folgenden SPO-MA) 4 Semester mit 120 ECTS-Punkten umfasst. Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen (Bachelor-) Studiengangs 12 Semester in Regelstudienzeit studiert. Zusammen dauert das künstlerische Studienprogramm damit sechs Jahre.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge weisen ein besonderes künstlerisches Profil aus, was zum einen durch die Gradverleihung des Bachelor of Music bzw. Master of Music unterstrichen wird, aber auch inhaltlich im Curriculum Niederschlag findet.

Das Abschlussmodul besteht für den Bachelorstudiengang „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (B.Mus.) aus einer Bachelorarbeit (ca. 25 Seiten/80.000 Zeichen), mit der die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, innerhalb eines festgelegten Bearbeitungszeitraums von drei Monaten ein selbst gewähltes Thema selbständig nach wissenschaftlichen/ künstlerischen Methoden bearbeiten zu können (§ 8 SPO-BA). Die Bachelorarbeit ist mit 6 ECTS-Punkten kreditiert.

Das Abschlussmodul kann für den Masterstudiengang „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (M.Mus.) aus einer Masterarbeit (ca. 40 Seiten/128.000 Zeichen), einem Masterprojekt

(künstlerisch-praktische Prüfung und schriftlicher Teil (10-15 Seiten/32.000-48.000 Zeichen)) oder einer Komposition ergänzt durch einen schriftlichen Teil (10-15 Seiten/32.000-48.000 Zeichen bzw. 40 Seiten/128.000 Zeichen) bestehen (§ 8 SPO-MA). Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Prüfungsteil beträgt drei Monate. Das Abschlussmodul wird mit 15 ECTS-Punkten kreditiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge sind in der „Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 12.12.2022“ (im folgenden EPO) festgelegt.

Für die Bachelorstudiengänge der Hochschule kann zugelassen werden, wer die studiengangsspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse in der Eignungsprüfung nachweist, über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt oder eine hervorragende künstlerische Begabung nachweisen kann, noch keinen Bachelor- oder höherwertigen Abschluss im gleichen Fach erworben hat und nicht an der Fortsetzung des Studiums gehindert ist (§ 3 EPO).

Für die Masterstudiengänge der Hochschule kann zugelassen werden, wer die studiengangsspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Eignungsprüfung und einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelorabschluss Kirchenmusik (evangelisch/katholisch) bzw. Diplomabschluss Kirchenmusik B (evangelisch/katholisch)) nachweist, noch keinen Master- oder höherwertigen Abschluss im gleichen Fach besitzt und nicht an der Fortsetzung des Studiums gehindert ist (§ 4 EPO).

Ausländische Studierende, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorlegen oder aufgrund von einer herausragenden Begabung aufgenommen werden, müssen einen Nachweis ihrer Deutschkenntnisse erbringen (§ 7 EPO). Für den Bachelor- und Masterstudiengang „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (B.Mus. bzw. M.Mus.) muss das B1 Niveau oder ein Äquivalent nachgewiesen werden.

Für den Bachelorstudiengang „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (B.Mus.) besteht die Eignungsprüfung aus den Hauptfachprüfungen, die die Fächer Orgel (ca. 20 Min.), Orgelimprovisation (vorbereitet und unvorbereitet, ca. 10 Min.), Chorleitung (Chorprobe ca. 15 Min, Partiturspiel ca. 5 Min.), Klavier (Vorspiel und Vom-Blatt-Spiel ca. 15 Min) und Gesang (Vortrag ca.

5 Min). Außerdem wird ein schriftlicher Hörfähigkeitstest (60 Min) sowie ein schriftlicher Test in Musiktheorie (90 Min) abgelegt (siehe EPO).

Für den Masterstudiengang „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (M.Mus.) besteht die Eignungsprüfung aus den Fächern Orgel (ca. 20 Min.), Orgelimprovisation (vorbereitet und unvorbereitet, ca. 15 Min.), Chorleitung (Chorprobe ca. 20 Min, Partiturspiel ca. 5 Min.), Klavier (ca. 15 Min) und Gesang (Vortrag und Vom-Blatt-Singen ca. 10 Min).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (B.Mus./M.Mus.) wird gemäß § 2 SPO-BA bzw. -MA der Bachelor- beziehungsweise Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung Bachelor of Music oder Master of Music ist zutreffend, da es sich um Studiengänge der Fächergruppe Musik handelt.

Das Diploma Supplement liegt jeweils in deutscher und englischer Sprache in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Sowohl das Bachelor- als auch das Masterprogramm sind vollständig modularisiert und mit ECTS-Punkten versehen. Die Modulbeschreibungen umfassen für beide Studiengänge alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Der Bachelorstudiengang „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (B.Mus.) umfasst inklusive dem Abschlussmodul 19 Module. Mehr als zwei Semester umfassen die Module „Musikalische Analyse 2“ (drei Semester) und die Module „Musikalische Analyse 1“ und „Theologie“ und Wahlmodul 1“ mit jeweils vier Semestern.

Der Masterstudiengang „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (M.Mus.) umfasst inklusive Abschlussmodul 8 Module. Alle Module sind, mit Ausnahme des dreisemestrigen Moduls „Wissenschaftliche Fächer“, zweisemestrig.

Die relative Abschlussnote wird jeweils im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In § 6 der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der HfMDK Frankfurt am Main (im Folgenden Allgemeine Bestimmungen) ist festgehalten, dass ein ECTS-Punkt einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden entspricht. Das Studienangebot soll so geplant werden, dass pro Studienjahr 60 ECTS-Punkte vergeben werden. Alle Bachelor- und Masterstudiengänge sind modular aufgebaut (§ 5 Allgemeine Bestimmungen).

Die Module des Bachelorstudiengangs „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (B.Mus.) umfassen zwischen 4 ECTS-Punkten (Musikwissenschaften 2) und 28 ECTS-Punkten (Tastenteinstrumente 2). Über den Wahlbereich müssen insgesamt 15 ECTS-Punkte eingebracht werden.

Die Module des Masterstudiengangs „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (M.Mus.) umfassen zwischen 7 ECTS-Punkten („Wissenschaftliche Fächer“ und „Wahlfächer 2“) und 22 ECTS-Punkten („Tastenteinstrumente 1 bzw. 2“). Über den Wahlbereich müssen 19 ECTS-Punkte eingebracht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 15 Allgemeine Bestimmungen entspricht die Anerkennung hochschulischer Kompetenzen der Lissabon-Konvention. Außerhochschulische Kompetenzen können bis zur Hälfte des Studiums angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig

9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Onlinebegehung hat sich das Gutachtergremium intensiv über die Weiterentwicklung und zukunftsgerichtete Ausgestaltung der beiden Curricula informiert, in diesem Zusammenhang wurden auch die geschaffenen Freiräume im Wahlbereich thematisiert. Darüber hinaus wurden in den Gesprächen auch die Ressourcenausstattung der Hochschule und damit einhergehend die Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden beleuchtet.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Dem Selbstbericht ist zu entnehmen, dass die Curricula der beiden Studiengänge im Sinne einer begleiteten und fachlich unterstützten künstlerischen Persönlichkeitsentwicklung aufgebaut sind.

Hierzu gehört nach Aussage der Hochschule die Hinführung zu selbstständigem Arbeiten, die Entfaltung der künstlerischen Aussagekraft und Authentizität sowie die Entwicklung eigenständiger künstlerischer Positionen.

Vor allem im Bereich der Ensembleleitung werden dem Selbstbericht zufolge Methodenkompetenz vermittelt und kommunikative Fähigkeiten erweitert. Hier, wie auch an vielen anderen Stellen im Studium, werden personale und soziale Kompetenzen wie z.B. Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit trainiert. So findet z.B. in den regelmäßigen Vor- und Nachbesprechungen der Chorproben des StudioChors oder nach den Vortragsabenden eine Reflexion dieser Aspekte statt.

An mehreren Stellen im Studium, etwa in den Seminaren der theologischen Fächer, findet laut Hochschule eine kritische Reflexion kirchlicher und gesellschaftlicher Prozesse statt und die Studierenden werden befähigt, Dialoge verantwortungsbewusst zu führen und Prozesse mitzugestalten.

Das Berufsfeld Kirchenmusik ist vergleichsweise klar umrissen und die Studierenden werden für diese Berufsausübung, wie dem Selbstbericht zu entnehmen ist, stringent qualifiziert. Das erlernte

Wissen kann schon während der Studienzeit in der Praxis erprobt werden. Die Studiengänge verstehen sich darüber hinaus als musikalisch umfassender Ausbildungsgang, der auch über eine kirchliche Anstellung hinaus zu anderen herausgehobenen musikalischen Tätigkeiten befähigt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (B.Mus.)

Sachstand

Gemäß § 5 SPO-BA, ist das „Ziel des Studiums [...] die Förderung der einzelnen Persönlichkeit auf hohem künstlerischem Niveau, die Entwicklung instrumental- und dirigieretechnischer, pädagogischer, wissenschaftlicher und kommunikativer Fähigkeiten, basierend auf umfassender musikalischer Bildung. Der Studiengang vereinigt, ausgehend vom Instrument Orgel, spieltechnische und künstlerische Kompetenz auf Tasteninstrumenten sowie die qualifizierte Leitung von Vokal- und Instrumentalensembles, was auch einen sachgerechten Umgang mit der eigenen Stimme erfordert. Ein hohes musiktheoretisches Niveau, Grundkenntnisse im theologischen Bereich, pädagogische Grundkompetenzen und die Hinführung zum wissenschaftlichen Arbeiten ergänzen das Kerncurriculum. Auf diese Weise wird ein breiter Ausbildungsstand erreicht, der zum einen dem traditionsreichen Berufsbild entspricht und zum anderen für die sich schnell wandelnden Anforderungen in der Berufsrealität qualifiziert.

Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert für eine Tätigkeit als Kantor*in und Organist*in im kirchlichen Dienst auf sogenannten B-Stellen oder vergleichbaren Stellen. Der Erwerb des Bachelor-Grades befähigt Kirchenmusiker*innen in einer Kirchengemeinde und darüber hinaus – etwa im Rahmen eines Dekanats oder Kirchenkreises – zur fundierten Ausübung der kirchenmusikalischen Aufgaben. Zu ihnen gehören das Musizieren in allen Gottesdienstformen, bei Konzerten und sonstigen Veranstaltungsformaten, das Wirken in den Bereichen kirchlicher und allgemeiner Bildungs- und Kulturarbeit sowie die Aus- und Weiterbildung nebenberuflicher Kirchenmusiker*innen, die Beratung kirchlicher Gremien in Fachfragen und die Repräsentation von Kirchenmusik in der Öffentlichkeit.“

Diese Ziele werden ebenfalls im Diploma Supplement unter Punkt 4.2 in dieser Form aufgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich ist mit der Überarbeitung und Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung eine Modernisierung und den heutigen Anforderungen an das Berufsfeld angepasste Ausbildung von künftigen Kirchenmusiker:innen gelungen. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass die in der alten Studienordnung bestehenden Divergenzen zwischen Modulbeschreibungen und Studien- und Prüfungsordnung korrigiert wurden. Dies war hauptsächlicher Kritikpunkt der Studierenden bei der

letzten Evaluation. Es wurde ein Modul Kirchenmusikpraxis eingeführt, welches den Berufsfeldbezug weiter intensiviert. Durch zusätzliche Lehrangebote im Wahlbereich wird Raum für selbstgestaltetes Studieren eröffnet und die Studierenden können sich ihren Neigungen entsprechend vertiefende oder studienweiternde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aneignen. Dies wird im Hinblick auf die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben, als sehr positiv bewertet.

Im Bachelorstudiengang „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (B.Mus.) werden die wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen sowie eine breite künstlerische Qualifizierung sichergestellt.

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und in § 5 SPO-BA und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement transparent gemacht. Sie umfassen eine künstlerische Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung. Die fachlichen und künstlerischen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und richten sich nach den Vorgaben der gemeinsamen „Rahmenordnung für die berufsqualifizierenden Studiengänge in Kirchenmusik“ der evangelischen und katholischen Kirche.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (M.Mus.)

Sachstand

Gemäß § 5 SPO-MA ist das „Ziel des Studiums [...] die weitere Förderung der einzelnen Persönlichkeit zur Entwicklung vertiefter bzw. erweiterter künstlerischer und musikwissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die überwiegend künstlerisch ausgerichtete Berufstätigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker erforderlich sind. Der Studiengang erweitert die spieltechnische und künstlerische Kompetenz auf Tasteninstrumenten sowie die Fähigkeit zur qualifizierten Leitung von Vokal- und Instrumentalensembles und den sachgerechten Umgang mit der eigenen Stimme. Diese Grundkompetenzen werden in den Kontext ihrer musiktheoretischen, musikwissenschaftlichen und theologischen Fundierung gestellt. Zusätzlich zum Kerncurriculum ist es möglich, sich durch die Wahl individueller Schwerpunkte in bestimmten kirchenmusikalischen Arbeitsbereichen zu profilieren.

Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert für die Berufsausübung entsprechend der kirchlichen Anstellungsvoraussetzungen für den Kantor*innen- und Organist*innendienst auf sogenannten A-Stellen oder vergleichbaren Stellen. Der Erwerb des Master-Grades befähigt Kirchenmusiker*innen in besonderer Weise zu herausragenden künstlerischen, ggf. auch theoretisch-wissenschaftlichen Leistungen in den kirchenmusikalischen Arbeitsfeldern, zur Fachaufsicht und ggf. auch Dienstaufsicht für die Kirchenmusik in einer Kirchenregion mit Angeboten zur Aus- und Weiterbildung haupt- und nebenberuflicher Kirchenmusiker*innen, zur Beratung kirchlicher Gremien in Fachfragen sowie zur Repräsentation von Kirchenmusik in der Öffentlichkeit.“

Diese Qualifikationsziele lassen sich in gleicher Form unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement finden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (M.Mus.) sind klar formuliert und in § 5 SPO-MA und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement hinreichend transparent gemacht.

Die Qualifikationsziele umfassen eine künstlerische Befähigung sowie wissenschaftliche Befähigung und die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit.

Grundsätzlich ist mit der Überarbeitung und Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung eine Modernisierung und den heutigen Anforderungen an das Berufsfeld angepassten Ausbildung von künftigen Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen gelungen. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass die in der alten Studienordnung bestehenden Divergenzen zwischen Modulbeschreibungen und Studien- und Prüfungsordnung korrigiert wurden. Dies war hauptsächlicher Kritikpunkt der Studierenden bei der letzten Evaluation. Durch zusätzliche Lehrangebote im Wahlbereich wird Raum für selbstgestaltetes Studieren eröffnet und die Studierenden können sich ihren Neigungen entsprechend vertiefende oder studienweiternde Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aneignen. Dies wird im Hinblick auf die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit durch das Gremium als positiv bewertet.

In den Qualifikationszielen werden die Anforderung eines konsekutiven Studiengangs durch die Verknüpfung und die Erweiterung von den erworbenen Grundkompetenzen mit den musiktheoretischen, musikwissenschaftlichen und theologischen Kompetenzen berücksichtigt.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Modulstruktur beider Studiengänge ist nach Aussagen der Hochschule so aufgebaut, dass Kompetenzen ausgehend von der Eingangsqualifikation über einen jeweils sinnvollen Zeitrahmen entwickelt werden. Besonders in den Fächern, in denen die Lehrform Einzelunterricht praktiziert wird, wurde der zeitliche Anteil des Selbststudiums sehr bewusst gewählt und mit den Erfahrungen der Studierenden gespiegelt. Es besteht an vielen Stellen die Möglichkeit, dass Studierende in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen aktiv einbezogen werden, etwa im Rahmen der konkreten Repertoirewahl im Instrumentalunterricht. Die in den Studiengängen angebotenen Lehr-Lernformen werden in der jeweiligen SPO unter § 6 näher beschrieben.

Es ist laut Selbstbericht gewährleistet, dass das Modulkonzept stimmig und berufsqualifizierend aufgebaut ist, weil es an den Anforderungen der Rahmenordnung Kirchenmusik orientiert ist, ebenfalls tragen die Studiengänge die für den deutschsprachigen Raum standardisierte Studiengangsbezeichnung.

Der künstlerische Instrumentalunterricht findet als Einzelunterricht statt, was von der Hochschule als für die individuelle Förderung und Entwicklung einer künstlerischen Persönlichkeit unabdingbar gesehen wird. In den Fächern Chor- und Orchesterleitung wird eine Kombination aus Kleingruppen- und Einzelunterricht gewählt. Praktische Erprobungen finden im Gruppenunterricht statt, Seminar und Vorlesungen sowie Praktika und Hospitationen/Lehrversuche ergänzen die Curricula.

Fächer des Wahlkatalogs werden im Einzel-, Kleingruppen- und Gruppenunterricht, als Seminar, Vorlesungen oder Exkursionen angeboten. In den Modulbeschreibungen ist die jeweilige Unterrichtsform definiert. Im Wahlbereich werden einzelne Kurse sowohl für den Master- als auch für den Bachelorstudiengang angeboten. Hier wird entweder - je nach inhaltlicher Notwendigkeit - die Eintrittsvoraussetzung formuliert, dass Studierende, die diesen Kurs bereits im Bachelor belegt haben, ihn nicht ein weiteres Mal im Master absolvieren können. Oder es ist formuliert, dass Studierende im Masterstudiengang mit den Dozierenden abweichende und anspruchsvollere Qualifikationsziele vereinbaren.

Die Sicherstellung des erforderlichen Eingangsniveaus erfolgt laut Hochschule über die formale Feststellung und Überprüfung von Eingangsvoraussetzungen sowie der an den Studienzielen orientierten Eignungsprüfung, die von einer Fachkommission übernommen wird.

Die HfMDK Frankfurt am Main kann nach eigenen Angaben grundsätzlich für die Studiengänge alle Lehrangebote selbst bereitstellen. Im Sinne der Qualitätsverbesserung werden momentan Kooperationen mit Kirchengemeinden zum Zwecke der Orgelnutzung und musikalischen Ensembles wie der Singschule Bensheim und der Domsingschule Frankfurt konzipiert. Auch für das neue Fach StudioOrchester werden Kooperationen mit externen Orchestern entwickelt. Bei allen Kooperationen wird mit der personellen Betreuung durch Lehrpersonal der Hochschule sichergestellt, dass die Interessen der Studiengänge umgesetzt werden.

Es bestehen dem Selbstbericht zufolge mit der Goethe-Universität und der Hochschule St. Georgen durch personelle Übereinstimmung des Lehrpersonals in den theologischen Fächern Synergieeffekte. Es finden regelmäßige Evaluationen über die Zusammenarbeit statt.

Innerhalb der Hochschule bestehen nach eigenen Angaben zahlreiche Kooperationen zu anderen Studiengängen, Fachbereichen und fachbereichsübergreifenden Schnittstellen-Zentren wie dem Institut für zeitgenössische Musik (IzM), dem Institut für Historische Interpretationspraxis und dem Hindemith Institut Frankfurt.

Interdisziplinarität zählt laut Selbstbericht zu den Leitbegriffen und wird an der HfMDK Frankfurt am Main in besonderem Maße gefördert. Auch in den Curricula der Kirchenmusik werden zahlreiche Lehrleistungen von anderen Fachbereichen und Kompetenzzentren verantwortet, insbesondere die Fächer der Module Musikalische Analyse (FB2) und Musikwissenschaft (FB2). Die Wahlfächer Schauspiel Basics und Tanz Basics sind in Zusammenarbeit mit dem FB3 entstanden und werden von diesem inhaltlich verantwortet.

Mit der Ausbildungsdirektion Komposition bestehen mehrere Kooperationen (Ensembles, Projekte). Fachbereichsintern und fachbereichsübergreifend besteht permanenter Austausch.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (B.Mus.)

Sachstand

Dem Studienverlaufsplan ist für den Bachelorstudiengang „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (B.Mus.) zu entnehmen, dass die Studierenden im ersten Studienjahr die Module „Tasteninstrumente 1“, „Dirigieren und Stimme 1“ sowie „Musikwissenschaft 1“ belegen. Ebenfalls beginnen sie mit den Modulen „Musikalische Analyse 1“, welches sich bis zum Ende des zweiten Studienjahres erstreckt, sowie „Theologie“ und „Wahlmodul 1“.

Im zweiten Studienjahr werden darüber hinaus noch die Module „Tasteninstrumente 2“, „Dirigieren und Stimme 2“ sowie „Musikwissenschaft 2“ belegt.

Das dritte Studienjahr umfasst die Module „Tasteninstrumente 3“, „Dirigieren und Stimme 3“, „Musikwissenschaft 3“ sowie „Kirchenmusikpraxis 1“. Ebenfalls beginnen die Studierenden in diesem Studienjahr mit dem Modul „Musikalische Analyse 2“, welches sich bis ins siebte Semester erstreckt.

Im vierten Studienjahr werden dann noch die Module „Tasteninstrumente 4“, „Dirigieren und Stimme 4“ sowie „Wahlmodul 2“ belegt. Im siebten Semester belegen die Studierenden darüber hinaus noch das Modul „Kirchenmusikpraxis 2“ sowie im achten Semester das Modul „Bachelorarbeit“.

Laut Aussage im Selbstbericht liegen die Inhalte der Module „Kirchenmusikpraxis 1 bzw. 2“ sehr nah an der praktischen Ausübung des Berufes. In den Wahlmodulen werden den Studierenden außerdem Möglichkeiten zur Schwerpunktsetzung und eigenen Gestaltung eröffnet.

Der Hochschule zufolge wird im Modulbereich „Tasteninstrumente“ das Ziel verfolgt, dass Studierende ihre künstlerischen und spieltechnischen Fähigkeiten entwickeln, sich ein Repertoire erarbeiten und in der Lage sind dies zu erweitern. Sie sind in der Lage, eigenständige Interpretationen und Programme zu erarbeiten und umzusetzen. Studierende erwerben Fertigkeiten zur Liedbegleitung und Zugang zur Improvisation und können die musikalische Gestaltung eines Gottesdienstes vornehmen.

Im Modulbereich „Dirigieren und Stimme“ werden die dirigentischen und stimmlichen Fertigkeiten der Studierenden entwickelt und ein eigenes Repertoire erarbeitet, welches selbständig erweitert werden kann. Sie sind in der Lage mit Chorgruppen a cappella oder mit Orchester eigene Interpretationen und selbstentwickelte Programme umzusetzen.

Ebenfalls werden Studierende nach Aussage der Hochschule durch das Curriculum in die Lage versetzt, liturgische Sachverhalte nachzuvollziehen und zu vermitteln. Sie sind theologisch qualifiziert, um in multiprofessionellen Teams Gottesdienste künstlerisch zu gestalten.

Im Bachelorstudiengang ist eine Praxisphase definiert. Die Studierenden führen in einer Kirchengemeinde ein dreiwöchiges Gemeindepraktikum durch, in dem sie in möglichst vielen kirchenmusikalischen Arbeitsbereichen Einblicke erhalten und angeleitet praktische Erfahrungen machen können. Es wird mit 3 ECTS-Punkten kreditiert. Die Studierenden fassen ihre Erfahrungen in einem knappen Bericht zusammen. Das Praktikum kann – inklusive entsprechender Kreditierung, siehe Wahlfach Erweitertes Gemeindepraktikum - auf sechs Wochen erweitert werden, was z.B. für eine Anstellung bei der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau (EKHN) notwendig ist. Die Praxisphase wird in erster Linie von dem Kirchenmusiker / der Kirchenmusikerin vor Ort betreut.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „Kirchenmusik“ (B.Mus.) an der HfMDK Frankfurt am Main bildet auf höchstem künstlerischen Niveau den Nachwuchs für hauptamtliche kirchenmusikalische Stellen

aus. Hat das Studium der Kirchenmusik insgesamt eine außerordentlich lange Tradition (sowohl in Deutschland generell als auch in Frankfurt am Main im Besonderen), ist es doch gerade hier gelungen, vermittelt der neuen Studienordnung bewusst einen strukturellen Rahmen für innovative Entwicklungen der Ausbildung zu geben, die zukünftigen, womöglich tiefgreifenden Änderungen des Berufsbildes „Kirchenmusiker:in“ Rechnung tragen können.

Die Kirchenmusik hat sich in den vergangenen Jahrzehnten stilistisch enorm erweitert. Zu der über zweitausendjährigen Kirchenmusikgeschichte gehört inzwischen selbstverständlich auch popularmusikalische Stilistik. Wenn auch das Curriculum darauf keinen speziellen Fokus legt, sind doch die entsprechenden Inhalte von Beginn des Studiums an theoretisch und praktisch in den Fächern Musiktheorie und Improvisation ausdrücklich und in weiteren Fächern wie z.B. Gesang und Chorleitung punktuell präsent.

Die im Curriculum vorgesehen berufspraktischen Anteile ermöglichen die Einblicke in die spätere Praxis und den Kontakt zu berufserfahrenen Mentor:innen. So wird frühzeitig eine Vernetzung für den späteren beruflichen Alltag initiiert.

Schon in der Aufnahmeprüfung wird sichergestellt, dass das Eingangsniveau der zukünftigen Studierenden einen erfolgreichen Abschluss in der gegebenen Studienzeit erwarten lässt. Die Abfolge der Module ist sowohl schlüssig im Sinne dieser Ziele, lässt zugleich jedoch auch hinreichend Spielraum für individuelle künstlerische sowie auch persönliche Entwicklungen. Durch die Möglichkeiten in den zahlreichen Wahlmodulen (fast durchgängig außer im 3. Studienjahr) und den hervorragenden Betreuungsschlüssel entstehen so die notwendigen Freiräume.

Die Lehr- und Lernformen sind außerordentlich vielfältig und reichen von Vorlesungen und Seminaren in den wissenschaftlichen Fächern über Kleingruppen-Unterricht bis hin zum Einzelunterricht in den zentralen künstlerischen Fächern. Der Anteil der Studierenden an der konkreten Ausgestaltung der Lehrinhalte und -methoden ist dabei naturgemäß überdurchschnittlich groß. In diesem Zusammenhang gibt das Gutachtergremium die Empfehlung, die von den Studierenden als besonders intensiv und zielführend empfundenen Möglichkeiten, im Fach Orchesterleitung mit einem – ggf. auch kleinen – Orchester zusammenzuarbeiten, weiter auszubauen. Eventueller administrativer Zusatzaufwand – etwa durch eine große Zahl von Vertragsaufbereitungen für studentische Mitwirkende – sollte dabei keine Hürde sein.

Als besonders hilfreich für die spätere Berufspraxis hat sich herausgestellt, wenn künftige Theolog:innen und Kirchenmusiker:innen in ihrem jeweiligen Studium diejenigen Fächer, bei denen das möglich ist (Theologie, Hymnologie, Liturgik etc.) gemeinsam belegen und absolvieren. Gewisse berufsständische Belastungen und Aversionen, die in der Praxis immer wieder auftreten, können durch die frühzeitige Kenntnis der jeweils anderen Seite von vornherein minimiert werden. Eine

entsprechende Empfehlung zur noch stärkeren Vernetzung mit den umliegenden konfessionellen Ausbildungsstätten spricht das Gutachtergremium daher aus.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Möglichkeiten für die Studierenden, Dirigierpraxis mit Orchester zu erhalten, sollte weiterhin gestärkt und ausgebaut werden.
- Die Vernetzung mit den umliegenden konfessionellen Ausbildungsstätten sollte weiterhin gestärkt werden, damit die curricularen Inhalte in der vorgesehen ökumenischen bzw. erweiterten berufspraktischen Ausgestaltung intensiviert werden.

Studiengang 02 „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (M.Mus.)

Sachstand

Im Masterstudiengang „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (M.Mus.) werden im ersten Studienjahr die Module „Tasteninstrumente 1“, „Dirigieren und Stimme 1“ und „Wahlfächer 1“ belegt. Darüber hinaus wird das Modul „Wissenschaftliche Fächer“ begonnen, dieses zieht sich insgesamt über die ersten drei Semester.

Im zweiten Studienjahr werden die Module „Tasteninstrumente 2“, „Dirigieren und Stimme 2“ und „Wahlfächer 2“ belegt. Daneben liegt im zweiten Studienjahr noch das Modul „Masterarbeit/Masterprojekt“.

Der große Wahlbereich lässt den Studierenden nach Aussage im Selbstbericht Raum für selbstgestaltetes Studium. Es können individuelle Schwerpunkte in den Bereichen Orgel, Orgelimprovisation, Chorleitung, Kinder- und Jugendchorleitung, Musikwissenschaft sowie Musiktheorie und Komposition gelegt werden. Für Studierende besteht aber auch die Möglichkeit, das Masterstudium ohne einen Schwerpunkt zu studieren.

Im Master findet dem Selbstbericht zufolge, wenn einer der Schwerpunkte gewählt wird, mit der Durchführung des Masterprojekts eine weitgehend selbst verantwortete Praxisphase statt. Die Studierenden entwickeln gemeinsam mit der Lehrperson eine künstlerische Idee, z.B. ein Programmkonzept. Die Durchführung, z.B. die Probenarbeit mit dem beteiligten Ensemble, erfolgt weitgehend selbstständig. Die Studierenden verantworten auch die organisatorischen Belange selbst. Die Lehrperson unterstützt im gesamten Prozess nur punktuell, gibt z.B. Hilfestellung in besonderen Probensituationen oder unterstützt beim Registrieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (M.Mus.) an der HfMDK Frankfurt am Main bildet auf höchstem Niveau den Nachwuchs für große kirchenmusikalische Stellen mit hoher künstlerischer und gesellschaftlicher Bedeutung und überregionaler Strahlkraft aus. Die neue Studienordnung schafft dabei durch eine ebenso klare und einfache wie Freiräume bietende Struktur einen idealen Rahmen. Ziel ist dabei offenkundig nicht die Ausbildung von Persönlichkeiten, die standardisierten Anforderungen genügen, sondern individueller Künstler:innen, die durch ihre je eigenen Fertigkeiten, Interessen und Begabungen die zahlreichen Facetten des Berufs des Kirchenmusikers/der Kirchenmusikerin bedienen können. Die Bandbreite reicht dabei von spezialisierten Organist:innen und Chor- und Orchesterleiter:innen über Stellen mit hohem Anteil an Kulturmanagement und/oder musikalischer Gemeindepädagogik bis hin zum Pop-Kantorat. Entsprechend besteht die Möglichkeit, im Masterstudium Orgel, Orgelimprovisation, Chorleitung, Kinder- und Jugendchorleitung, Musikwissenschaft sowie Musiktheorie und Komposition als Schwerpunkt (Wahlbereich) zu wählen, oder aber auch, das Masterstudium ohne besonderen Schwerpunkt zu studieren. Wichtig war es den Verantwortlichen, dass die Wahl eines Schwerpunkts nicht die Vernachlässigung eines anderen zur Folge hat.

Konsequent zu Ende gedacht führt die Wahl eines Schwerpunkts denn auch zu zusätzlichen Projektleistungen der Absolvent:innen im Masterabschluss – beispielsweise von Konzerten mit zusätzlichem Repertoire bzw. Orgelimprovisationen oder mit einem Chor bzw. Kinder- oder Jugendchor bis hin zur Einreichung einer Komposition (samt Reflexion bzw. Analyse). Diese die Selbstverantwortung der Studierenden fördernden und herausfordernden Möglichkeiten sind einem modernen künstlerischen Masterstudium vollauf angemessen und werden vom Gutachtergremium ausdrücklich positiv vermerkt.

Dass im Normalfall dem Masterstudium ein erfolgreicher Bachelorabschluss vorangegangen sein muss, gewährt ein durchgängig hohes Niveau der Studierenden. Hinzu kommt die auch im Masterstudium für alle Bewerber:innen verbindliche Zulassungsprüfung. Die Verteilung der ECTS-Punkte stellt sicher, dass im Sinne einer zunehmenden Spezialisierung ein Hauptteil des zu erbringenden Arbeitsaufwandes auch dem künstlerischen Kerninteresse zugutekommen kann. Die im Wahlbereich eröffnete Möglichkeit Module für Bachelor- und Masterstudierende gemeinsam anzubieten erscheint dem Gutachtergremium in der didaktischen Ausgestaltung nachvollziehbar angelegt.

Auch im Kontext des Masterstudiengangs gibt das Gutachtergremium die Empfehlung, die von den Studierenden als besonders intensiv und zielführend empfundenen Möglichkeiten, im Fach Orchesterleitung mit einem – wenn ggf. auch kleinen – Orchester zusammenzuarbeiten, weiter

auszubauen. Eventueller administrativer Zusatzaufwand – etwa durch eine große Zahl von Vertragsausfertigungen für studentische Mitwirkende – sollte dabei keine Hürde sein.

Als besonders hilfreich für die spätere Berufspraxis hat sich herausgestellt, wenn künftige Theolog:innen und Kirchenmusiker:innen in ihrem jeweiligen Studium diejenigen Fächer, bei denen das möglich ist (Theologie, Hymnologie, Liturgik etc.) gemeinsam belegen und absolvieren. Gewisse berufsständische Belastungen und Aversionen, die in der Praxis immer wieder auftreten, können durch die frühzeitige Kenntnis der jeweils anderen Seite von vornherein minimiert werden. Eine entsprechende Empfehlung zur noch stärkeren Vernetzung mit den umliegenden konfessionellen Ausbildungsstätten spricht das Gutachtergremium daher aus.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Möglichkeiten für die Studierenden, Dirigierpraxis mit Orchester zu erhalten, sollte weiterhin gestärkt und ausgebaut werden.
- Die Vernetzung mit den umliegenden konfessionellen Ausbildungsstätten sollte weiterhin gestärkt werden, damit die curricularen Inhalte in der vorgesehen ökumenischen bzw. erweiterten berufspraktischen Ausgestaltung intensiviert werden.

2.2.2 Mobilität [\(§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Regelungen für die Anerkennung von an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen sind in § 15 der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge enthalten.

Die Mobilitätsmöglichkeiten der Studierenden sind laut Selbstbericht in beiden Studiengängen gegeben. Ein Wechsel innerhalb eines Studiengangs findet der Hochschule zufolge in der Kirchenmusik selten statt, ist aber selbstverständlich möglich. Schwierigkeiten bei der Anerkennung von Studienleistungen gibt es selten, da sich alle deutschsprachigen Hochschulen unter dem Dach der ökumenischen Rahmenordnung Kirchenmusik aufhalten und Vergleichbarkeit gegeben ist.

Auslandsaufenthalte und Hochschulwechsel sind im Bachelor- wie im Masterstudiengang grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt möglich. Im Bachelorstudiengang „Kirchenmusik“ (B.Mus.) bietet sich jedoch an, das 5. bis 7. Semester zu wählen. Bei Auslandssemestern ist zu berücksichtigen, dass häufig Chorleitung und Orgel an Hochschulen im Ausland getrennte Studiengänge sind, was

die Schwierigkeit mit sich bringt, dass einige Fächer des Kirchenmusikcurriculums nicht unterrichtet werden. Dem wurde in der Vergangenheit seitens des Ausbildungsbereiches mit Flexibilität begegnet. Die Struktur des Studiengangs ermöglicht diese Flexibilität.

Für den Masterstudiengang „Kirchenmusik“ (M.Mus.) gilt an dieser Stelle grundsätzlich das gleiche wie im Bachelor. Dabei werden individuelle Studienverläufe, die durch Auslandssemester entstehen können, bei denen nicht die kantoralen und instrumentalen Fächer gleichermaßen gewichtet sind, unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HfMDK Frankfurt am Main ist sichtlich bemüht, den Studierenden der Kirchenmusik Mobilitätsmöglichkeiten (etwa Auslandsaufenthalte) zu ermöglichen. Die Studierenden fühlen sich grundsätzlich angemessen über derartige Möglichkeiten informiert und von Seiten der Lehrenden wie der Hochschule grundsätzlich unterstützt. Dass die Mobilität im Studiengang Kirchenmusik grundsätzlich einen Spezialfall darstellt, sobald es nicht mehr nur um den deutschsprachigen Raum geht, ist ein bekanntes und mit den sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten ein nicht nur diese Hochschule betreffendes Phänomen. Explizite Mobilitätsfenster sind zwar nicht gegeben, können aber in den individuellen Studienverlauf gut eingearbeitet werden. Möglicherweise ergeben sich aber grundsätzlich als geeignet zu bezeichnende "Slots" innerhalb des vorgesehenen Studienverlaufs, sobald sich die beiden noch recht jungen Studiengänge einige Jahre bewährt haben. Insgesamt wirkt die Hochschule wie auch der Fachbereich dahingehend offen, den Studierenden Auslandsmobilität zu ermöglichen; die Studierenden empfinden die entsprechende Information, Möglichkeit und Unterstützung ebenfalls als angemessen und gut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Dem Ausbildungsbereich Kirchenmusik gehören laut Selbstbericht die drei Professuren für Kirchenmusik, Orgel und Chorleitung an. Alle drei unterrichten auch in anderen Studiengängen der Hochschule. Das Deputat beträgt jeweils 18 SWS.

Zwei Mittelbaustellen für Cembalo und Generalbass sind nach Aussage der Hochschule drei Ausbildungsbereichen zusammen zugeordnet: der Kirchenmusik, der Künstlerischen Instrumentalausbildung und der Historischen Interpretationspraxis. Weitere Fächer, insbesondere

die kirchenmusikspezifischen Fächer, werden von Lehrbeauftragten übernommen. Hier entsteht zum Teil ein besonderer Praxisbezug (z.B. in Kinderchorleitung).

Neben fachübergreifenden Kursen und Seminaren (Bereiche Musikwissenschaft, Musiktheorie, Hörschulung) und Kursen, die aus anderen Ausbildungsbereichen wie Instrumentalpädagogik, Historische Interpretationspraxis, Schauspiel, Tanz bereitgestellt werden (z.B. Instrumentalpädagogik, Wahlfächer, Projektarbeit) wird dem Selbstbericht zufolge der Großteil der Lehrangebote für die Studiengänge Kirchenmusik aus der zugehörigen Ausbildungsdirektion Kirchenmusik bereitgestellt.

Die Hochschule führt nach eigenen Angaben nicht nur Berufungsverfahren für Professuren, sondern auch Auswahlverfahren für Mittelbaustellen und Lehraufträge nach hohen Standards im Hinblick auf Transparenz und die fachliche und methodisch-didaktische Qualifikation des zu gewinnenden Lehrpersonals durch. Auch für Lehraufträge werden aufwändige Auswahlverfahren mit internationaler Ausschreibung und breit aufgestellten Kommissionen durchgeführt.

Die HfMDK Frankfurt am Main bietet nach eigener Aussage regelmäßig allgemeine Fortbildungen in verschiedenen Bereichen über diverse Träger an, u.a. über die Zentrale Fortbildung des Landes Hessen, zudem werden die Fortbildungen der verschiedenen Berufsverbände genutzt. Nach Auslaufen des Netzwerks Musikhochschulen, das ebenso regelmäßig Workshops speziell für Lehrende an Musikhochschulen angeboten hat, hat die HfMDK Frankfurt am Main ein hochschuldidaktisches Zentrum aufgebaut, um vor Ort gezielt auf den Bedarf der Lehrenden eingehen und hochschuldidaktische Weiterbildungsformate anbieten zu können. Für neuberufene Professor:innen hat die HfMDK Frankfurt am Main seit 2019 ein Onboarding-Programm zur professionellen Eingliederung entwickelt, welches allen Lehrenden offensteht. Seit dem Sommersemester 2020 bietet das Ressort Qualitätsentwicklung in der Lehre außerdem regelmäßig informelle Gesprächsrunden für Lehrende rund um Themen der Studiengangentwicklung und Evaluation an. Diese sogenannten „Rondell-Talks“ sollen den Austausch unter den Lehrenden fördern und eine Möglichkeit zur direkten Weiterbildung zu Fragen der Qualitätssicherung bieten.

In den Pflichtmodulen fallen laut Selbstbericht im Bachelorstudiengang „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (B.Mus.) pro Student:in 136,5 SWS Lehre an, hinzu kommen individuelle Wahlmöglichkeiten in den Wahlmodulen. Im Masterstudiengang „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (M.Mus.) sind es pro Student:in 46,25 SWS Lehre, hinzu kommen individuelle Wahlmöglichkeiten in den Wahlmodulen und durch mögliche Schwerpunkte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum der beiden Studiengänge „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (B.Mus./M.Mus) durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird ausreichend durch hauptamtliches

Lehrpersonal abgedeckt und die Anzahl und die Auswahl der Lehrbeauftragten ist als gut zu bewerten. Das Lehrpersonal kann Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung intern und extern nutzen.

Die personelle Ausstattung ist daher insgesamt, mit der Einschränkung im Bereich Chorleitung, für den Bachelor- sowie Masterstudiengang „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (B.Mus./M.Mus.) als ausreichend und angemessen zu betrachten. Das Gutachtergremium spricht die Empfehlung aus, in Hinblick auf die Berufsrealität weiterhin daran zu arbeiten, eine personelle Aufstockung für den Bereich Kinder- und Jugendchorleitung zu erreichen und hier die Vernetzung z.B. mit der Schulmusik und Musikpädagogik zu nutzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- In Hinblick auf die Berufsrealität sollte weiterhin daran gearbeitet werden, eine personelle Aufstockung für den Bereich Kinder- und Jugendchorleitung zu erreichen und hier die Vernetzung z.B. mit der Schulmusik und Musikpädagogik zu nutzen.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Als Teil des Fachbereichs 1 kann die Ausbildungsdirektion Kirchenmusik nach Angaben im Selbstbericht auch auf die personellen Ressourcen im Dekanat (Geschäftsführung, Assistenz, Sekretariat) zurückgreifen. Für die Korrepetition in der Chorleitung, für die Öffentlichkeitsarbeit des Ausbildungsbereiches im Bereich Social Media sowie für die Betreuung der Hochschulorgeln (kleinere Wartungsarbeiten und Zungenstimmen vor Konzerten) sind vier studentische Hilfskräfte angestellt.

Die HfMDK Frankfurt am Main verfügt nach eigener Aussage über den Hauptstandort Eschersheimer Landstraße 29-39 sowie über den Standort Gervinusstraße, an dem Seminare durchgeführt werden. Zwei Konzertsäle (Großer und Kleiner Saal), mehrere große Ensembleräume und ein professionell eingerichtetes Tonstudio stehen für die Lehre zur Verfügung. In den Räumen gibt es eine grundsätzlich angemessene instrumentale Ausstattung (Flügel, Cembali, Schlagzeug). Die Hochschule verfügt über neun Orgeln (Rudolf von Beckerath 1959, III+P, 38 Register; Alfred Kern 1991, Quentin Blumenroeder 2019 III+P, 35 Register; Georg Jann 1991, II+P, 13 Register; Karl Schuke, II+P, 14 Register; Förster und Nikolaus, II+P, 6 Register; Klaus Becker 1969, II+P, 6 Register; Werner Bosch 1967, III+P, 13 Register; Werner Bosch 1970, II, 7 Register; Historisches

Instrument aus dem 18. Jh. (anonym), I, 8 Register, mitteltönig). Für eine stilistisch breite und künstlerisch exzellente Orgelausbildung ist das vorhandene Instrumentarium nach Aussage der Hochschule unzureichend. Daher wurden seit 2016 diverse Instrumente im Rhein-Main-Gebiet für Unterricht, Üben und Prüfungen zusätzlich erschlossen.

Zudem soll der Investitionsstau der Hochschule zufolge schrittweise behoben werden. Ein Orgelneubau ist zum Erstellungszeitpunkt des Selbstbericht in der finalen Ausschreibungsphase gewesen, konnte im Nachgang zur Begehung mit der Fertigstellung zum Herbst/Winter 2024 angegeben werden. Dieses Instrument soll bei eingeschränkter Registerzahl (ca. 20) drei Manuale und Setzeranlage haben und in der Konzeption zum romantisch-symphonischen Orgelspiel hinführen.

Des Weiteren steht nach eigenen Angaben in der Hochschule elektronisches Equipment zur Verfügung, drei qualifizierte Tontechniker/Tonmeister sorgen für den Service, so dass auch Vortragsabende in der Regel für Studienzwecke dokumentiert werden. Studierende können die AV-Abteilung für Aufnahmen (Bewerbungen etc.) auch mehrfach pro Semester anfragen. Weiteres, spezielles Equipment kann über die Abteilung Komposition bereitgestellt werden.

Die Raumkapazitäten sind dem Selbstbericht zufolge für die Lehre ausreichend, zum Üben müssen Studierende gelegentlich auf Randzeiten früh morgens oder abends ausweichen. Mit der generellen Raumknappheit geht die HfMDK Frankfurt am Main bestmöglich um und betreibt auch personell einen hohen Aufwand. Mit dem Wintersemester 2023/24 wird eine neue Raumplanungssoftware (ASIMUT) eingeführt, mit der bestehende Raumkapazitäten deutlich effizienter und flexibler genutzt werden können. Die Planungen für einen Hochschulneubau sind weit vorangeschritten. Das dafür erstellte Raumkonzept berücksichtigt die reformierten Curricula.

In der Bibliothek stehen den Studierenden nach Angaben im Selbstbericht ca. 120.000 Medieneinheiten, darunter 80.000 Notenausgaben, 25.000 Bücher und 15.000 Tonträger, zur Verfügung. Daneben haben Angehörige der Hochschule Zugang zu Streamingdiensten (u.a. Naxos Library, BPhil Digital Concerthall), zu Online-Datenbanken (u.a. Henle Library App Campus Edition, nkoda), zu Online- Enzyklopädien (u.a. MGG online), zu Online-Bibliographien (u.a. Répertoire International de Littérature Musicale (RILM)), zu zahlreichen E-Journals, zu den Tübinger Tutorials zur Musikwissenschaft und vielem mehr. Studierende und Lehrende haben über einen eigenen HfMDK-Account Zugang zu WLAN (Eduroam). Mehrere Videokonferenzsysteme stehen zur Verfügung und sind teilweise den Bedürfnissen von Studium und Lehre angepasst. Das Rechenzentrum unterstützt alle Angehörige der Hochschule bei der Einrichtung, in Fragen der IT-Sicherheit und in technischen Belangen. Studierende haben auch außerhalb der Hochschule Zugriff auf alle relevanten elektronischen Hilfsmittel, in der Hochschule stehen darüber hinaus Rechner zur Verfügung.

Der Fachbereich hat dem Selbstbericht zufolge ein eigenes Budget, über das auch Anschaffungen (Instrumente, Equipment), Studienreisen, Workshops, Masterclasses sowie Sonderlehrveranstaltungen finanziert werden. Das Dekanat, zu dem neben dem Dekan und dem Geschäftsführer auch die Leiter:innen der einzelnen Ausbildungsdirektionen gehören, entscheidet über entsprechende Anträge. Für Flügel steht ein jährliches Beschaffungs- und Wartungsbudget zur Verfügung. In der Regel können jedes Jahr mehrere hochwertige Tasteninstrumente angeschafft werden, sodass die Qualität der Arbeits- und Unterrichtsinstrumente gleichbleibend hoch gehalten werden kann. Die Studiengänge am Fachbereich 1 sind nicht einzeln budgetiert.

Nach Angaben im Selbstbericht haben Lehrende aller Fachbereiche und damit auch der Kirchenmusik die Möglichkeit, Mittel für hausinterne Forschungsprojekte zu beantragen. Die Hochschule hat unter dem Label „Forschung an einer Kunsthochschule“ ein Budget eingerichtet, eine fachbereichsübergreifende Kommission entscheidet über die Vergabe der Mittel. In der Vergangenheit sind im Fachbereich mehrere Projekte durchgeführt worden, die in einem späteren Schritt die Lehre unmittelbar oder mittelbar bereichert haben (Beispiel: Resilienzforschung in Kooperation mit der Universität Marburg oder mit Professor:innen des Ausbildungsbereiches zur Erforschung der Orgel- und Musikgeschichte des Großen Saales der HfMDK Frankfurt am Main).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Administrative der Hochschule ist mit Präsident, Kanzlerin und drei Vizepräsident:innen sowie weiteren Referentenstellen adäquat ausgestattet. Hervorzuheben ist die Zuweisung verschiedener Aufgabenschwerpunkte an die Vizepräsident:innen, woraus sich klar gegliederte Arbeitsfelder, Zuständigkeiten und Ansprechpartner:innen ergeben. Dass die Vielzahl der Aufgaben auch an einem Haus überschaubarer Größe gelegentlich nach mehr Personal verlangt, hat sich am Beispiel der Infrastruktur im Gespräch mit den Mitgliedern der Hochschulleitung gezeigt. Hier könnte – entsprechende finanzielle Ausstattung vorausgesetzt – ggf. auf externe Dienstleister zurückgegriffen werden.

Die Raum- und Sachausstattung der Hochschule wurde, dieser Eindruck konnte im Rahmen der digitalen Begehung vermittelt werden, im Selbstbericht treffend dargelegt. Dargestellte und zu benennende Potenziale sind die deutlich überalterte Instrumentalausstattung im Bereich Orgel sowie (teilweise grundständige) Optimierungspotenziale im Bereich der IT. Letztere erschließen sich in ihrer Zwangsläufigkeit dem Gutachtergremium nicht vollständig und sollten angesichts der im gesamten Universitäts- und Hochschulwesen weit fortgeschrittenen Digitalisierung kurz- bis mittelfristig behoben werden.

Besonders erfreulichen Aspekten wie dem digitalen und in der Einführung und Optimierung befindlichen Raumbuchungssystem ASIMUT, der Kooperation mit dem Bereich der Tontechnik, dem umfangreichen Bibliothekszugang und dem ausgeprägten Angebot an Ergänzungsveranstaltungen

stehen nur wenige zu optimierende Aspekte gegenüber. Im Sinne der kontinuierlichen Verbesserung der Studierbarkeit sollte weiter an der Digitalisierung, insbesondere einer hochschulweiten WLAN-Abdeckung sowie dem Bereitstellen von hochschulischen E-Mail Adressen und auch einer Vereinheitlichung der Lernplattformen, gearbeitet werden. Das Gutachtergremium unterstützt dabei die durch die Hochschule skizzierten Planungen vollumfänglich. Die Anpassung des Raumbuchungssystems auf mobile Endgeräte ist zu empfehlen, sowie auch logisch, da die Studierenden tendenziell eher „von unterwegs“ auf das Buchungssystem zugreifen oder sich spontan vor Ort zur Raumbuchung entscheiden. Dass dieser Punkt wesentlich von der Entwicklerfirma der Software abhängig ist, ist dem Gutachtergremium selbstverständlich bekannt. Als letzter und sicher am wenigsten dringlicher Punkt ist die Fokussierung auf eine einzige Online-Lehrplattform empfehlenswert, die von allen Lehrenden gleichermaßen bespielt und den Studierenden unkompliziert genutzt werden kann. Gerade in den theoretischen und pädagogischen Fächern ist die Nutzung von Onlineplattformen zur Lehre auch über die Corona-Pandemie hinaus interessant.

Grundsätzlich lassen sich einige der – größeren wie kleineren – Optimierungspotenziale auf die nachhaltige Verzögerung des anstehenden Neubaus der Hochschule und die hiermit einhergehende stellenweise Lähmung des Verwaltungsapparates zurückführen. Darüber hinaus macht die daraus resultierende Planungsunsicherheit dem administrativen Personal die Inangriffnahme dezidiert Aufgaben und Problemlösungen in Teilen schwierig. Diese Umstände sind aus Sicht des Gutachtergremiums nicht der Hochschule anzulasten, die bereits umfangreichen Bemühungen unternimmt, diesem Umstand zu begegnen. Das Gutachtergremium bestärkt sie darin, weiterhin zeitnah und verbindlich Ziele und Maßnahmen festzulegen, die Studium und Arbeit an der HfMDK Frankfurt am Main kontinuierlich verbessern. Die Hochschule zeigt hier sehr deutlich das gelebte Interesse an einer auf den Qualitätsregelkreisen fußenden Weiterentwicklung, was durch das Gutachtergremium sehr positiv hervorgehoben wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Sinne der kontinuierlichen Verbesserung der Studierbarkeit, sollte weiter an der Digitalisierung (u.a. E-Mail Adressen, Lernplattformen), insbesondere einer hochschulweiten WLAN-Abdeckung gearbeitet werden.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

In den SPOs wird jeweils in § 7 bzw. § 9 Bezug auf die Prüfungen genommen, ebenfalls werden in den Allgemeinen Bestimmungen Regelungen getroffen, so sind unter anderem in § 18 Prüfungsformen näher definiert.

In den Prüfungen werden nach Angaben im Selbstbericht unterschiedliche Kompetenzen nachgewiesen, deren Formate zu den Qualifikationszielen der Module passen. Die Prüfungen sind in der Regel am Ende des Semesters abzulegen, längere schriftliche Arbeiten entstehen während des Semesters. Sind einzelne Prüfungen konkreten Fächern zugewiesen, haben sie exemplarischen oder repräsentativen Charakter und spiegeln die zu erreichenden Qualifikationsziele des gesamten Moduls.

Im Bachelorstudiengang „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (B.Mus.) gibt es dem Prüfungsplan in der SPO-BA zufolge die folgenden Prüfungsformen: künstlerisch-praktische Prüfung, mündliche Prüfung (Kolloquium), mündlich-praktische Prüfung, Klausur, schriftliche Hausarbeit und Bachelorarbeit. Die Prüfungen dienen dem Selbstbericht zufolge einerseits dem Leistungsnachweis (z.B. Abschlussprüfungen von Modulen), werden andererseits auch als studienbegleitende Möglichkeiten des Feedbacks und der Standortbestimmung eingesetzt. Hier sind insbesondere künstlerische Prüfungen sowie Prüfungen beim Aufbau schriftlicher und reflexiver Kompetenzen zu nennen. In keinem Semester gibt es mehr als sechs Prüfungen. Die beiden rein quantitativ gesehen prüfungsintensivsten Semester sind das vierte und achte Semester mit fünf bzw. sechs Prüfungen. Insgesamt sind laut Prüfungsplan 28 Prüfungen zu absolvieren sowie zusätzlich die Bachelorarbeit.

Modulteilprüfungen gibt es der Hochschule zufolge in den Fällen, in denen sich unterschiedliche Prüfungsformen auf unterschiedliche Kompetenzen beziehen und daher aus didaktischen Gründen entsprechend entschieden wurde. Für die Studierenden erscheint damit gleichzeitig eine gezieltere Vorbereitung möglich. In den Modulen Musikalische Analyse ist ein Ausgleich unter den Modulteilprüfungen möglich, um den Studienfortschritt zu gewährleisten. Die Prüfungen in Hörschulung sind im Modul Musikalische Analyse 2 verortet und dort flexibel planbar. Der Zeitpunkt richtet sich nach dem erreichten Niveau und wird zwischen Studierenden und Lehrenden abgesprochen. Die Prüfungsformen in Musikwissenschaft richten sich nach den Inhalten.

Alle Facetten des dokumentierten Lernens mit je adäquaten Prüfungsformen ergänzen sich nach Angaben der Hochschule in der Summe zu einem an den Qualifikationszielen orientierten Kompetenzausweis in Form einer Modulnote.

Im Masterstudiengang „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (M.Mus.) gibt es dem Prüfungsplan zufolge ausschließlich die Prüfungsform künstlerisch-praktische Prüfung. Lediglich im Fall, dass kein

Schwerpunkt oder einer der Schwerpunkte Musikwissenschaft oder Musiktheorie und Komposition gewählt wird, gibt es die Prüfungsform schriftliche Arbeit. Bei den anderen Schwerpunkten wird der künstlerisch-praktischen Prüfung ein schriftlicher Teil an die Seite gestellt.

Die Prüfungen dienen nach Angaben der Hochschule einerseits dem Leistungsnachweis (z.B. Abschlussprüfungen von Modulen) und der Überprüfung der Zielkompetenzen, wie sie in den Modulbeschreibungen und in der Studienordnung festgelegt sind. Sie werden andererseits auch als studienbegleitende Möglichkeiten des Feedbacks und der Standortbestimmung eingesetzt.

Im Masterstudiengang soll dem Selbstbericht zufolge die künstlerische Entfaltung und die Persönlichkeitsentwicklung möglichst nicht übermäßig durch zu viele und zu eng getaktete Prüfungen unterbrochen werden, die Studierenden sollen größtmögliche Freiheit bei der Gestaltung der Studieninhalte und bei der Organisation ihres Kompetenzerwerbs erhalten. Masterstudierende können so künstlerisch-inhaltlichen Input, Inspiration und eigene Profilbildung einerseits sowie Output in Form von künstlerischer Produktion, Nachweis von Studienleistungen und erste Berufsfelderfahrungen andererseits in eine sinnvolle Balance bringen. Daher gibt es insgesamt im Masterstudium lediglich neun Prüfungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem in den Studiengängen „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (B.Mus./M.Mus.) an der HfMDK Frankfurt am Main ist in der jüngst erfolgten Reform der den jeweiligen Studiengang regelnden Ordnungen erfolgreich den Erfordernissen eines modernen und effektiv auf die spätere Berufspraxis vorbereitenden künstlerischen Studiengangs angepasst worden. Die als Modul- bzw. Modulteilprüfungen angesetzten Prüfungsformen (mündliche, schriftliche und praktische Prüfungen – auch in Kombinationen – sowie Hausarbeit und Bachelorarbeit) repräsentieren die jeweiligen fachlichen Inhalte sowie die zugehörigen Arbeitsweisen adäquat und stellen damit keine abschließenden Hürden dar, sondern repräsentative, motivierende und kompetenzorientierte Abschlüsse des jeweiligen Unterrichtsgeschehens. Dass es Fächer gibt, in denen dies naheliegender ist als in anderen (v. a. die künstlerischen Kernfächer vs. den theoretischen und wissenschaftlichen Nebenfächern) ist dabei unvermeidbar, wird aber durch entsprechende Gewichtungen bei den ECTS-Punkten auch angemessen kompensiert.

Da die Modularisierung der Studiengänge nicht auf Kleinteiligkeit und Fragmentierung setzt, sondern auf Übersichtlichkeit und sinnvolle fachliche Synergieeffekte, wurden entsprechend erforderliche Ausgleichsmöglichkeiten bei Teilprüfungen sowie zur Flexibilisierung bei den Zeitpunkten der Prüfungen geschaffen (dies gilt natürlich nur bedingt bei sukzessiven Modulen). Im Rahmen der Begehung wurde zudem von studentischer, wie von Seiten der Lehrenden bekräftigt, dass es vermieden wird, mehrere Prüfungen in dichter zeitlicher Abfolge aufeinander folgen zu lassen. In diesen Kontext gehört auch der – erfolgreich umgesetzte – Wunsch, im Masterstudiengang die

Möglichkeiten zur künstlerischen und persönlichen Entwicklung der Studierenden nicht durch zahlreiche kleine Prüfungen einzuschränken. Auf diese Weise wird der Übergang vom Studium zur beruflichen Wirklichkeit – die im Falle von herausragenden, überregional bedeutsamen kirchenmusikalischen Stellen zumeist auch von der Umsetzung größerer künstlerischer Projekte gekennzeichnet ist – seitens der Hochschule mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln nach Kräften unterstützt.

Schließlich sei ausdrücklich hervorgehoben, dass die Möglichkeit zur individuellen Schwerpunktsetzung im Masterstudiengang (wählbar sind: Orgel, Orgelimprovisation, Chorleitung, Kinder- und Jugendchor-Leitung, Musikwissenschaft sowie Musiktheorie und Komposition) komplett in den Wahlpflichtbereich verlegt wurde, so dass sie nicht zulasten anderer Fächer geht. Es ist sogar möglich, gänzlich ohne einen der genannten Schwerpunkte, komplett individualisiert, den Masterabschluss zu machen. Auf das Prüfungssystem hat dies insofern Einfluss, als hier zusätzliche Leistungen vorbereitet und durchgeführt werden, beispielsweise Konzerte (Orgel, Orgelimprovisation, Chor, Kinder/Jugendchor), eine weitere wissenschaftliche Arbeit oder eine Komposition, flankiert von reflektierenden bzw. erläuternden Texten. Damit bietet der Studiengang Kirchenmusik bis in die abschließenden Prüfungen hinein ein Maximum an Individualität, Flexibilität und Kompetenzorientierung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

In beiden Studiengängen sind die Workloads und Anforderungen der Module nach Angaben der Hochschule so bemessen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Auf Schwierigkeiten einzelner Studierender kann der Hochschule zufolge aufgrund der hohen Individualisierung zumeist adaptiv reagiert werden, indem Hilfestellungen und Einzelbetreuungen durch Lehrkräfte gegeben werden. Alle Lehrkräfte stehen in regelmäßigem, semesterbegleitendem Austausch, um punktuelle Überlastungen, beispielsweise in Chorprojektphasen, in der Vorbereitung von Vortragsabenden etc. zu vermeiden.

Laut Selbstbericht steht das Ressort Qualitätsentwicklung mit den Verantwortlichen im Bereich Evaluation bei regelmäßigen Modul- und Lehrevaluationen zur Verfügung. Im Rahmen der anonymen Befragungen werden auch regelmäßig und flächendeckend Aspekte der Studierbarkeit abgefragt. Ausbildungsdirektion, Dekanat und Senat holen zudem regelmäßig Rückmeldungen ein

und sorgen in Zusammenarbeit mit den Lehrenden für notwendige Anpassungen und Weiterentwicklungen.

Das Curriculum sowie der Workload der einzelnen Fächer wurden nach Aussage der Hochschule im Zuge der Studiengangsüberarbeitung sorgfältig evaluiert und in einigen Bereichen angepasst. Hierzu wurde die Perspektive der Studierenden berücksichtigt. Die Arbeitsbelastung wurde sinnvoll über das Studium verteilt. Es ist sichergestellt, dass in keinem Semester mehr als sechs Prüfungen abzulegen sind. Durch die Flexibilisierung in der zeitlichen Organisation insbesondere der Hörschulungskurse können Studierende auch ihre Prüfungsfolge partiell mitgestalten. Aufgrund des geringen Verkettungsgrads einzelner Module ist es i.d.R. unproblematisch, wenn Studierende einzelne Kurse früher oder später absolvieren möchten.

Im Masterstudiengang wurde nach Angaben im Selbstbericht im Zuge der Studiengangsüberarbeitung gewährleistet, dass es zu jedem Zeitpunkt ausreichend Raum für künstlerische Entfaltung und individuelle Profilbildung gibt. Es ist sichergestellt, dass in keinem Semester mehr als sechs Prüfungen abzulegen sind. Aufgrund des geringen Verkettungsgrads einzelner Module ist es i.d.R. unproblematisch, wenn Studierende einzelne Kurse früher oder später absolvieren möchten.

Für formale und allgemeine Angelegenheiten steht die Abteilung Studierendenservice zur Verfügung, ebenso gibt es im Dekanat des Fachbereich 1 die Möglichkeit der Studienberatung. Alle professoralen Mitglieder des Lehrkörpers haben die Aufgabe, qualifiziert Studienberatung durchzuführen. Darüber hinaus gibt es individuelle Sprechstunden der Ausbildungsdirektion Kirchenmusik. Allen Studierenden stehen zudem die diversen Anlauf- und Beratungsstellen der HfMDK Frankfurt am Main zur Verfügung. Einführungsveranstaltungen für Neuimmatrikulierte geben einen qualifizierten Überblick. Darüber hinaus ist fachliche Studierendenberatung an verschiedenen Funktionsämtern angesiedelt.

Ein engmaschiges Betreuungs- und Beratungssystem fördert eine individuelle und konzentrierte, dabei freie und eigenverantwortliche Studiengestaltung. Klar kommunizierte Standards in den Bereichen Antidiskriminierung und Transparenz sorgen dafür, dass Studierende angstfrei, positiv motiviert und sachorientiert durch das Studium gehen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienverlauf in den kirchenmusikalischen Studiengängen wird durch die Modulhandbücher sowie die ergänzenden Unterlagen in adäquater Weise dargestellt und transparent gemacht. Die Hochschul- und Studiengangsleitung hat in der Neufassung der Studiengänge einen deutlich spürbaren Fokus auf größtmögliche Individualisierung bei gleichzeitiger Klarheit im Aufbau gelegt. Dabei ist die Bandbreite der Fächer und der dazugehörigen Prüfungen als „Grundproblem“ der kirchenmusikalischen Ausbildung bekannt und nur teilweise zu umgehen. Der Kumulation von

Prüfungen insbesondere nach dem vierten und achten Fachsemester wird mit Entzerrung des Prüfungsplans am Ende der jeweiligen Semester begegnet; auch die Terminierung von das Semesterende bestimmenden Konzerten oder ähnlichen Veranstaltungen wird mit Rücksicht auf den Prüfungsplan vorgenommen. Die grundsätzliche Arbeitsbelastung (oder neutraler: die Angemessenheit des Arbeitsaufwands) muss mit der nun beginnenden Laufzeit der neuen Studienordnung eruiert werden und kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht final bewertet werden. Dem Gutachtergremium erscheint die Struktur der Studiengänge in dieser Hinsicht jedoch angemessen, größere Probleme hinsichtlich der zeitlichen Machbarkeit sind nicht zu erwarten.

Die tatsächliche Praktikabilität und weiteres Optimierungs- oder Anpassungspotenzial soll, wie die Hochschule deutlich machen konnte, im Rahmen von Evaluierungen oder regelmäßiger Versammlungen des Ausbildungsbereichs an die Ausbildungsdirektion und die zuständigen Lehrenden rückgemeldet und reflektiert werden. Die Lehrenden haben sich in dieser Sache ebenso offen wie interessiert gezeigt, was der weiteren (positiven) Entwicklung der Kirchenmusik an der HfMDK Frankfurt am Main einen fruchtbaren Nährboden bereitet.

In den Gesprächen konnte aufgezeigt werden, dass eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Anpassung des Raumbuchungssystems ASIMUT grundsätzlich angedacht ist, was durch das Gutachtergremium unterstützt wird. Das aktuelle Konzept zur Buchung der Räume sollte in dieser Fortentwicklung im Sinne einer noch besseren Studierbarkeit eine klare Priorisierung der Kirchenmusikstudierenden für die Orgelräume möglich machen. So könnte noch besser sichergestellt werden, dass die Studierenden die Übermöglichkeiten an der Hochschule effektiv nutzen können.

Beide Studiengänge sind so konzipiert, dass jederzeit eine grundsätzlich angemessene Studierbarkeit gegeben ist. Der Workload verteilt sich hierbei gleichmäßig über den Studienverlauf, und über eine sicher und konsequent geplante Prüfungszeit werden dahingehende Probleme möglichst umgangen. Längerfristige Erfahrungswerte fehlen hierbei noch, der vorliegende Studienverlaufsplan aber stellt hinsichtlich der Studierbarkeit an sich ein gut ausgewogenes Konzept dar. Bei eventuell auftretenden Schwierigkeiten sowie individuellen Problemen im Studienverlauf können die Studierenden auf die hochschulseitig angebotene Studienberatung oder auf direkte Beratung bei den Hauptfachlehrenden/Studiengangleitern zurückgreifen. Die Aufteilung der Prüfungsbelastung über den gesamten Studienverlauf wie auch der allgemeine Workload sind dem Studium angemessen und somit schlüssig und durchführbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Raumbuchungssystem sollte in der Weiterentwicklung eine klare Priorisierung der Kirchenmusikstudierenden für die Orgelräume möglich machen.

2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

An der HfMDK Frankfurt am Main lehren dem Selbstbericht zufolge künstlerisch und fachlich aktive Künstler:innen und Forschende, die aktuelle Erfahrungen aus allen relevanten Berufsfeldern in die Lehre einbringen. Sie lehren und arbeiten auf einem aktuellen Stand der Forschung und der Interpretationskultur und sind international vernetzt. Dabei wird besonderer Wert auf fachliche und inhaltliche Diversität gelegt, indem die Profile der Professuren und der Lehraufträge klar ausgearbeitet werden. Fachlicher Weiterbildung der Lehrenden innerhalb und außerhalb der Hochschule wird ausreichend Platz eingeräumt.

In regelmäßigen Workshops, Gastveranstaltungen, Projektkooperationen und Studienreisen wird nach Angaben der Hochschule der Austausch zu anderen Institutionen, zu Lehrenden und Forschungseinrichtungen gepflegt. Das reichhaltige Konzert- und Vortragsangebot an der HfMDK Frankfurt am Main bietet ein permanentes Podium für fachlichen Austausch. Die Studierenden erleben die Hochschule als einen Ort, an dem die aktive Arbeit an einer Interpretationskultur, am Forschungsstand und an didaktischer Reflexion gepflegt, entwickelt und ineinander gedacht werden. Die Fachgruppen erarbeiten zahlreiche Projekte gemeinsam, etwa im Rahmen der regelmäßigen Hindemith-Konzerte, im Rahmen von fächerübergreifenden Themenschwerpunkten, von gemeinsamen Vortragsabenden und Konzerten.

Die Inhalte des Studiengangs werden nach Angaben der Hochschule fortlaufend hinsichtlich der allgemeinen Zielvorstellungen (Interdisziplinarität, Aktualität, Erzielung eines Lernerfolges, Selbstständigkeit der Studierenden, Austausch und Reflexivität des künstlerischen Handelns) hinterfragt und überprüft. Regelmäßige Lehrevaluationen auf Studiengangs-, Modul- und Fächerebene werden professionell unterstützt durch das Evaluationsteam. In den „Rondell-Talks“ wird der Austausch unter den Lehrenden zu allgemeinen und aktuellen Themen der Studiengangsentwicklung gefördert. Die Fächer der einzelnen Curricula sind auf die spezifischen

Studiengangsziele hin ausgerichtet und gestaltet. Gleich betitelte Fächer im Bachelor- und Masterstudiengang sind entsprechend unterschiedlich und in der Regel aufbauend konzipiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden in Gestalt des interhochschulischen Austausches, aber vor allem auch durch den Austausch mit der Berufspraxis gelebt. Hierbei stellt es auch einen Mehrwert dar, dass die Lehrenden zu einem gewissen Grad in der eigenen künstlerischen Praxis verbleiben.

Die Anbindung an die die Hochschule umgebenden Kirchengemeinden und die Zusammenarbeit mit den in Dekanat bzw. Diözese zuständigen Stellen führt darüber hinaus dazu, dass der Abgleich mit der Praxis und aktuellen Entwicklungen kontinuierlich für die Studiengangsentwicklung genutzt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die HfMDK Frankfurt am Main versteht sich nach eigener Aussage als Universität der performativen Künste und ihrer Wissenschaften, fördert Reflexion, Interdisziplinarität, Gegenwartsbezug und gesellschaftliche Verantwortung und sieht sich höchster Exzellenz in allen Leistungsbereichen verpflichtet. Zentrales Element des Qualitätsmanagements an der HfMDK Frankfurt am Main ist die systematische Verschränkung der Bereiche Studiengangentwicklung, Qualitätssicherung, Evaluation und Lehrentwicklung sowie Hochschuldidaktik. Die HfMDK Frankfurt am Main fördert dabei insbesondere die Qualitätsentwicklung. Das von einem Vizepräsidenten verantwortete Ressort Qualitätsentwicklung in der Lehre bündelt dabei Aktivitäten und arbeitet gleichzeitig verzahnt mit den Fachbereichen sowie anderen Verwaltungseinheiten, um Studiengänge und die Lehre zu evaluieren und Impulse zur Verbesserung bzw. Veränderung zu geben.

Ziel ist dem Selbstbericht zufolge vor allem die Schaffung einer Systematik und Bündelung der verschiedenen erprobten Evaluationsinstrumente, mit denen unter anderem der Workload in den Studiengängen erhoben wird. Eine Evaluationsatzung wurde im Wintersemester 2022 verabschiedet. Darin sind Abläufe und Zuständigkeiten der Qualitätssicherung festgelegt. Hierzu ist zu vermerken, dass die Hochschule im Rahmen der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualitätssicherung eine Anpassung der Evaluationsatzung plant. Die Satzung wird der Gestalt angepasst, als dass die Pflicht zur Lehrveranstaltungsevaluation für alle Lehrenden der Hochschule dezidiert verankert wird.

Im Aufbau befindet sich das Akademische Controlling, das Statistiken aufbereitet und den Studiengängen Datenmaterial liefert, aus dem sich Erkenntnisse über den Studienerfolg ableiten lassen. Den Studiengängen stehen diese Dienstleistungsangebote zur Verfügung; bereits jetzt erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem Bereich Studiengangentwicklung zum Zwecke der Weiterentwicklung der SPOs, und mit Ausbau der Evaluationsaktivitäten der HfMDK Frankfurt am Main werden die Studiengänge in die strukturierten und systematischen Aktivitäten der Qualitätssicherung eingebunden. Zentrale und dezentrale Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden in beiden Studiengängen bereits jetzt regelmäßig durchgeführt.

Diese kontinuierliche Anpassung der Studiengänge geschieht nach Angaben im Selbstbericht immer vor dem Hintergrund der finanziellen, hochschulpolitischen wie qualitativen Rahmenbedingungen der gesamten Hochschule und des Fachbereiches. Aus diesem Grund ist der Austausch mit dem Ressort Qualitätssicherung, dem Dekanat und dem Präsidium Teil derartiger Veränderungsprozesse.

Zur Qualitätssicherung stehen, der Hochschule zufolge, die Lehrenden des Ausbildungsbereiches in einem regelmäßigen Austausch. In der Regel einmal im Studienjahr versammeln sich die Lehrenden des Ausbildungsbereichs in einer Lehrendenkonferenz und besprechen inhaltliche Problemstellungen und Termine. Zu Beginn jedes Semesters findet eine Semestereröffnungsfeier statt, bei der ein intensiver Austausch über das bevorstehende Semester stattfindet. Alle zwei Jahre wählen die Studierenden zwei informelle Studierendenvertreter, die als Bindeglied zwischen Lehrenden und Studierenden eine wichtige Funktion haben.

Die Studierenden werden nach Aussage im Selbstbericht dazu ermutigt, sich aktiv an Gestaltungsprozessen innerhalb des Studiengangs zu beteiligen und ihre Kritik zu artikulieren. Im Sommersemester 2022 fand eine Evaluation der Studiengänge „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (B.Mus. bzw. M.Mus.) statt, die die alte Studien- und Prüfungsordnung (2010) zur Grundlage hatte. Die gute Rücklaufquote der Bögen und die sehr konstruktive Mitwirkung bei der Evaluation zeugt, nach Aussagen der Hochschule, von einer grundsätzlich offenen und freien Atmosphäre an der Hochschule und speziell im Ausbildungsbereich Kirchenmusik. Alle Anregungen

und Problemäußerungen, die sich aus der Evaluation ergaben, wurden im Zuge der Reform mit den Studierendenvertreter:innen diskutiert und vieles ist in die neue Studien- und Prüfungsordnung eingeflossen.

Die Lehrenden stehen in gutem Kontakt zu den meisten Absolvent:innen, so dass neben den Studiengangsevaluationen auch deren Perspektive auf die Lehre in zukünftige Anpassungsprozesse einfließen wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die an der HfMDK Frankfurt am Main geltende Evaluationssatzung vom Oktober 2022 regelt alle aufgrund der aktuellen Rechtslage anstehenden Evaluationsprozesse – regelmäßige wie anlassbezogene. Die dabei gewählten Zyklen (Lehrveranstaltungen mindestens alle vier Jahre, Studiengänge nach der Hälfte der Zeitspanne zwischen zwei Akkreditierungen) sind dabei sinnvoll gewählt. So kommt rein rechnerisch jede:r Studierende im Laufe seines/ihrer Studiums mindestens einmal in die Lage, hinsichtlich der Zufriedenheit mit seiner/ihrer Studiensituation befragt zu werden. Weiterhin gibt es sog. Student-Life-Cycle Befragungen, die sich an die vier relevanten Gruppen (Anfänger:innen, mitten im Studium Stehende, Absolvent:inn:en und Alumni) richten und alle fünf Jahre durchgeführt werden sollen. Auch auf diese Weise können im Laufe der Jahre wertvolle Informationen zusammengetragen werden, vor allem hinsichtlich der Relevanz und Angemessenheit der Studieninhalte in Bezug auf die – gerade im Bereich der Kirchenmusik zukünftig tiefgreifenden Veränderungen unterworfenen – Berufswirklichkeit. Die Belange der Datensicherheit folgen den Regelungen des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und können somit als hinreichend angenommen werden.

Die den eingereichten Unterlagen anhängende Auswertung der letzten Studiengangsevaluation datiert auf den Juli 2022, die jetzt geltenden und im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens begutachteten Studienordnungen traten rund ein Jahr später, im August 2023, in Kraft. Wie auch die Befragungen im Rahmen der Begehung ergaben, konnte eine unmittelbare Umsetzung der Ergebnisse in Neuerungen bzw. Verbesserungen der Studienstruktur stattfinden. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass die Impulse dazu von den Studierenden und ihren Einschätzungen ausgegangen sind. Die Gespräche zeigten, dass sie sich als durchweg konstruktiv und wertgeschätzt an den hochschulischen Prozessen Beteiligte wahrnehmen, und es ist einhellig betont worden, dass die neue Ordnung in nahezu jeder Hinsicht einen großen Fortschritt gegenüber der Alten darstellt.

Die HfMDK Frankfurt am Main ist auf allen Ebenen sehr daran interessiert, die Rahmenbedingungen für ihre Studierenden stets auf neuestem Stand und höchstem Niveau zu gestalten. Dies berücksichtigend ist festzustellen, dass das gesamte Qualitätsmanagement den Erfordernissen

vollauf genügt und im Sinne der Studierenden zur selbstverständlich gelebten Hochschul-Wirklichkeit gehört.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

An der HfMDK Frankfurt am Main wurden nach eigenen Angaben mehrere Maßnahmen für die Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit umgesetzt. Auf zentraler Ebene sowie in jedem Fachbereich gibt es eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Schwerbehindertenvertretung. Aufgrund der flexiblen Arbeitszeitgestaltung durch Gleitzeit und die Möglichkeit zu Teilzeit und Homeoffice wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert. Für Studierende mit einer Behinderung oder chronischer Erkrankung steht zum einen die Studienberatung der Hochschule zur Seite, um individuelle Unterstützung zu leisten, und zum anderen können nachteilsausgleichende Regelungen zum Studium in Anspruch genommen werden (vgl. § 19 Allgemeine Bestimmungen). Bereits im Jahr 2008 hat die Hochschule eine Richtlinie zur Anwendung der Diskriminierungsverbote des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main verabschiedet, die im Jahr 2019 umfassend überarbeitet wurde.

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten im Haupthaus der Hochschule kann nach eigenen Angaben keine umfassende bauliche Barrierefreiheit gewährleistet werden. Die Themen Barrierefreiheit und Inklusion werden jedoch bei der Planung und Implementierung des Hochschulneubaus berücksichtigt. Bis dahin schafft die Hochschule bestmögliche Bedingungen zur Realisierung von Chancengleichheit und Barrierefreiheit für Studierende und alle Mitglieder und Angehörigen. Der Ausbildungsbereich Kirchenmusik handelt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Hochschule. Gleichstellungsbeauftragte sind in Entscheidungsprozesse und Stellenbesetzungen stets eingebunden. Die Praxis des Studiengangs folgt den o.a. Aspekten.

Im Bachelorstudiengang „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (B.Mus.) ist die Bewerber:innenlage nach Aussage im Selbstbericht geschlechtsspezifisch im Mittel relativ ausgeglichen. Der momentane Anteil weiblicher Studierender liegt bei 55 %. Eine genaue Quote ist aufgrund der geringen Zahl Studierender aber wenig aussagekräftig.

Im Masterstudiengang „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (M.Mus.) gibt es nach Angaben der Hochschule meist einen Überschuss an Studenten gegenüber Studentinnen. Der momentane Anteil

weiblicher Studierender liegt bei 14 %. Eine genaue Quote ist aufgrund der geringen Zahl Studierender auch hier wenig aussagekräftig. Es wird versucht, durch gezielte Motivation von Bachelorabsolventinnen zum Masterstudium dem entgegenzuwirken. Die Palette an möglichen Schwerpunkten innerhalb der neuen Masterstudienordnung kann nach Annahme der Hochschule auch dazu beitragen, dass der Aufbaustudiengang für Studentinnen gleichermaßen attraktiv ist wie für Studenten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt wirkt die HfMDK Frankfurt am Main für die Themenfelder Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich gut aufgestellt. Auf zentraler Ebene sowie in jedem Fachbereich gibt es eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Schwerbehindertenvertretung, was ein strukturell gutes und durchdachtes Konzept darstellt, um jeglicher Form der Diskriminierung und/oder Ungleichbehandlung nachzugehen. Das, wie beobachtet werden konnte, vertrauensvolle Verhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden des Fachbereiches eröffnet eine angemessene Möglichkeit für die Studierenden, auftretende Probleme äußern zu können und ggfs. die benötigte Hilfeleistung zu erhalten, bzw. an die entsprechenden Stellen verwiesen werden zu können. Für Nachteilsausgleiche für Studierende mit Beeinträchtigungen oder in besonderen Lebenssituationen hält die Hochschule schlüssige Konzepte zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und von Studierenden in besonderen Lebenslagen bereit. Die rein baulichen Schwierigkeiten, die aktuell noch keine umfassende Barrierefreiheit im Hauptgebäude ermöglichen können, sollen perspektivisch durch einen Neubau gelöst werden

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund des Streiks der GDL wurde die Begehung, die in Präsenz geplant war, als Onlinebegehung durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung (StakV)* des Landes Hessen

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Dagmar Gatz**

Professorin für Chorsingen/Chorleitung (em.) HMT Rostock; Präsidentin Landesmusikrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.

- **Prof. Dr. Reinhard Schäfertöns**

Professur für Musiktheorie; Universität der Künste Berlin

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Dr. Johannes M. Schröder**

Kantor an St. Bonifatius Wiesbaden; Lehrbeauftragter an der JGU Mainz und der WMA Wiesbaden

c) Vertreter der Studierenden

- **Jonas Dippon**

Studierender Schulmusik- und Kirchenmusik; Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):

- **Christa Kirschbaum**

Landeskirchenmusikdirektorin; Zentrum Verkündigung der EKHN

- **Andreas Großmann**

Diözesankirchenmusikdirektor Bischöfliches Ordinariat Limburg



IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang 01 „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (B.Mus.)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2023											
WS 2022/2023	4	1			0%			0%			0%
SS 2022	1				0%			0%			0%
WS 2021/2022	1				0%			0%			0%
SS 2021											
WS 2020/2021	2	1			0%			0%			0%
SS 2020	1	1			0%			0%			0%
WS 2019/2020	2	2	1	1	50%			0%			0%
SS 2019 ¹⁾											
WS 2018/2019	2	1	1		50%			0%			0%
SS 2018	2	1			0%			0%	1	1	50%
WS 2017/2018	2				0%	1		50%			0%
Insgesamt	17	7	2	1	25%	1	0	25%	1	1	13%

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023					
WS 2022/2023	2	1			
SS 2022					
WS 2021/2022	1				
SS 2021		1			
WS 2020/2021					
SS 2020	1				
WS 2019/2020	1				
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018	1	1			
WS 2017/2018	2	2			
Insgesamt	8	5			

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023					0
WS 2022/2023	2		1		3
SS 2022					0
WS 2021/2022		1			1
SS 2021				1	1
WS 2020/2021					0
SS 2020			1		1
WS 2019/2020				1	1
SS 2019					0
WS 2018/2019					0
SS 2018	2				2
WS 2017/2018		2	1	1	4

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 Studiengang 02 „Kirchenmusik (evangelisch/katholisch)“ (M.Mus.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2023	2				0%			0%			0%
WS 2022/2023	2	1			0%			0%			0%
SS 2022											
WS 2021/2022	1				0%			0%			0%
SS 2021											
WS 2020/2021	1				0%	1		100%			0%
SS 2020											
WS 2019/2020	2				0%	2		100%			0%
SS 2019 ¹⁾	2	1			0%			0%	1		50%
WS 2018/2019											
SS 2018											
WS 2017/2018	5	2			0%	1	1	20%	2	1	40%
Insgesamt	15	4	0	0	0%	4	1	36%	3	1	27%

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023					
WS 2022/2023	1				
SS 2022					
WS 2021/2022	2	1			
SS 2021					
WS 2020/2021					
SS 2020	1	1			
WS 2019/2020	1				
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018	2				
Insgesamt	7	2			

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023					0
WS 2022/2023		1			1
SS 2022					0
WS 2021/2022		2	1		3
SS 2021					0
WS 2020/2021					0
SS 2020		1	1		2
WS 2019/2020		1			1
SS 2019					0
WS 2018/2019					0
SS 2018					0
WS 2017/2018		1		1	2

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.06.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	28.09.2023
Zeitpunkt der Begehung:	10.01.2024 11.01.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Mitglieder der Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Online Präsentation zu den Ressourcen und Räumlichkeiten



V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des

Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)



§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)